

20/93

Der Stadtrat von Lenzburg
an den Einwohnerrat

**Abfallreglement; Revision 2020 (Kadaversammelstelle, Aufhebung
Sammelstelle Werkhof)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. Der Einwohnerrat beschloss das heutige Reglement am 21. Oktober 1993. Dieses wurde seither einerseits wiederholt inhaltlich revidiert, andererseits passte der Stadtrat gestützt auf § 29 Abs. 2 auch die Gebühren mehrmals an, letztmals per 1. Januar 2019.
2. Die Revisionen waren teils von grundlegender Bedeutung, teils eher partiell:
 - a. 25. September 1996: Einführung einer Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Recyclingkosten
 - b. 29. Mai 1998: Erhöhung der Grundgebühr etc.
 - c. 1. April 1999: Entsorgungsmonopol der Gemeinde
 - d. 23. Mai 2013: Einführung einer Gebindepflicht für kompostierbare Abfälle und ganzjährige Grüngutabfuhr etc.
 - e. 24. September 2015: Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Presscontainer für Haushaltkehricht bei grösseren Überbauungen (gewichtsabhängige Gebühr)
3. Im Sommer 2019 ist die zentrale Sammelstelle beim Werkhof aufgehoben worden, weil sich insbesondere mit der Recycling-Oase, Niederlenz, und dem seit längerem bestehenden Recycling-Paradies, Hunzenschwil, nahe private Anbieter mit einem guten Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner etabliert haben. Die regionale Kadaversammelstelle wird ab Winter 2020 vom Werkhof in die Recycling-Oase überführt. Mit den Gemeinden, welche sich an der regionalen Kadaversammelstelle beteiligen, sind Ende 2019 entsprechende schriftliche Verträge vereinbart worden.

4. Aufgrund der Entwicklungen im 2019 und 2020 (vgl. Ziff. I.3) legt der Stadtrat dem Einwohnerrat ein Reglement unter Berücksichtigung der aktuellen übergeordneten Rechtsgrundlagen vor (formelle Nachführung des bisherigen etablierten Reglements). Eine vollständige materielle Neukonzeption erachtet der Stadtrat als nicht erforderlich.

II. Inhalt des neuen Reglements

1. Das neue Reglement richtet sich stark nach dem bisherigen, das sich aus Sicht des Stadtrats in der Praxis bewährt hat.
2. Für die Erklärungen zu den Änderungen wird auf die beiliegende Synopse verwiesen.

III. Geprüfte Varianten

Auf eine grundlegende Neukonzeptionierung des Reglements wird verzichtet, da die verschiedenen Revisionen seit 1993 zu einigen Anpassungen und Modernisierungen geführt haben (bspw. Unterflurpresscontainer, jährliche Grüngutabfuhr).

IV. Folgekosten

1. Das neue Abfallreglement führt nicht zu unmittelbaren Folgekosten.
2. Die Umsetzung des Reglements, bspw. Erstellung neuer Sammelstellen oder der Ersatz von oberirdischen durch Unterflursammelstellen etc. führt zu Folgekosten, welche im Rahmen der ordentlichen Budgetierung bzw. Rechnungslegung ausgewiesen werden.

V. Weiteres Vorgehen

Stimmt der Einwohnerrat dem Reglement zu, tritt es per 1. Januar 2021 in Kraft.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge das neue Abfallreglement genehmigen.

Lenzburg, 9. September 2020

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber:

BEILAGE

- Synopse Abfallreglement 1993 und 2020

VERSANDDATUM

2. Oktober 2020

Laufnummer 2020-343

Synopse: Abfallreglement

[Lesehinweis: Wesentliche Änderungen im Entwurf 2020 gegenüber der geltenden Fassung vom 1. Januar 2019 sind unterstrichen.]

Beschlossene Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p>Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf Art. 30 ff., insbesondere Art. 31b, des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Fassung vom 21. Dezember 1995, § 44 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 20 Abs. 2 lit. i und 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, §§ 4 Abs. 2 lit. d und 21 ff. des aargauischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 13 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983 beschliesst folgendes Abfallreglement:</p>	<p>Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg erlässt, gestützt auf <u>Art. 30 ff., insbesondere Art. 31b, des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Fassung vom 21. Dezember 1995, § 44 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 20 Abs. 2 lit. i und 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, §§ 4 Abs. 2 lit. d und 21 ff. des aargauischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 13 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983 beschliesst</u> <u>das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG); das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG); die Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP); die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA); § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR); das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR); die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG); § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) und § 13 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 24. Juni 2004</u> folgendes Abfallreglement:</p>	<p>Die aktuellen Rechtsgrundlagen für das Erlassen eines Abfallreglements werden aufgeführt. Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen (nachgeführt auf die aktuellen Gesetze etc.) werden die Rechtsgrundlagen betreffend Tierseuchen erwähnt (zur Regelung der Kadaversammelstelle).</p>

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck, Geltungsbereich ¹ Ziel dieses Reglements ist eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und -wiederverwertung.</p>	<p>§ 1 Zweck, Geltungsbereich ¹ Ziel dieses Reglements ist eine geordnete, <u>verursacher-</u> und <u>umweltschonende umweltgerechte</u> Abfallentsorgung und -wiederverwertung.</p>	<p>Die zusätzliche Erwähnung des Verursacherprinzips hat rein informativen Charakter. Dieses Prinzip gilt bereits aus den übergeordneten Rechtsgrundlagen (§ 2 USG; § 2 EG UWR). Im übergeordneten Recht wird der Begriff "umweltgerecht" verwendet (§ 2 EG UWR), was zu keiner inhaltlichen Änderung führt.</p>
<p>² Sämtliche in Lenzburg anfallenden Abfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen, wobei die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen vorbehalten sind.</p>	<p>² Sämtliche in Lenzburg anfallenden Abfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen, wobei die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen vorbehalten sind.</p>	
<p>³ Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in diesem Reglement vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.</p>	<p>³ Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in diesem Reglement vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.</p>	
<p>§ 2¹ Verantwortlichkeiten ¹ Jeder Verursacher ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss beseitigt werden kann.</p>	<p>§ 2¹ Verantwortlichkeiten ¹ Jeder Verursacher <u>bzw. jede Verursacherin</u> ist dafür verantwortlich, dass <u>sein der Abfall soweit möglich vorschriftsgemäss beseitigt getrennt gesammelt und stofflich verwertet</u> werden kann.</p>	<p>Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter wird umgesetzt (wie dies beim Bund und Kanton üblich ist). Neu wird die – seit längerem übliche – getrennte Sammlung des Abfalls im Reglement festgehalten. Diese Ergänzung führt zu keiner inhaltlichen Änderung.</p>
<p>Ablieferungspflicht ² Alle Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben sind mit der kommunalen Kehrriechtabfuhr oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu beseitigen, soweit nicht Bestimmungen von Bund oder Kanton eine andere Regelung vorsehen (z.B. Art. 30b, 30f, 30g und 31c USG).</p>	<p>Ablieferungspflicht ² Alle Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben, <u>mit weniger als 250 Vollzeitstellen und deren Abfälle betreffend Inhaltsstoffe sowie Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind</u>, sind mit der kommunalen Kehrriechtabfuhr oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu beseitigen, soweit nicht Bestimmungen von Bund oder Kanton eine andere Regelung vorsehen (z.B. Art. 30b, 30f, 30g und 31c USG).</p>	<p>Ab 1. Januar 2019 gelten Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstelle nicht mehr als "Siedlungsabfälle" (vgl. zum Ganzen Musterreglement des Kantons: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/umwelt_natur_landschaft/umwelt/abfallwirtschaft/siedlungsabfaelle/afu_musterabfallreglement_November_2019.pdf).</p>

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>³ Der Gemeinderat kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelnen Betrieben bzw. Privatpersonen auf deren Kosten für die Entsorgung von Abfall die direkte Anlieferung in die Kehrichtverbrennungsanlage oder in spezielle Entsorgungsstellen vorschreiben • oder sie auf ihren Antrag hin von der Ablieferungspflicht befreien, <p>sofern dies die Entsorgung durch die Gemeinde (insbesondere die Finanzierung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle und des allgemeinen Service public im Abfallwesen) nicht nachteilig beeinflusst und sie nachweisen, dass sie den Abfall eigenverantwortlich nach den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung entsorgen.</p>	<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>³ Der Gemeinderat <u>Stadttrat</u> kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelnen Betrieben bzw. Privatpersonen auf deren Kosten für die Entsorgung von Abfall die direkte Anlieferung in die Kehrichtverbrennungsanlage oder in spezielle Entsorgungsstellen vorschreiben • oder sie auf ihren Antrag hin von der Ablieferungspflicht befreien, <p>sofern dies die Entsorgung durch die Gemeinde <u>Stadt</u> (insbesondere die Finanzierung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle und des allgemeinen Service public im Abfallwesen) nicht nachteilig beeinflusst und sie nachweisen, dass sie den Abfall eigenverantwortlich nach den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung entsorgen.</p>	<p>Der alltäglich verwendete Begriff "Stadttrat" ersetzt den im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung festgeschriebenen Begriff "Gemeinderat". Im Rahmen der nächsten Revision der Gemeindeordnung wird der Begriff "Stadttrat" auch dort eingeführt.</p>
<p><i>Auflagen und Bedingungen</i></p> <p>⁴ Bei Ausnahmen gemäss Absatz 3 kann der Gemeinderat Auflagen und Bedingungen verfügen, namentlich eine den konkreten Verhältnissen angemessene Gebühr zur Deckung der Kosten des Service public und des Recyclings.</p>	<p><i>Auflagen und Bedingungen</i></p> <p>⁴ Bei Ausnahmen gemäss Absatz 3 kann der Gemeinderat <u>Stadttrat</u> Auflagen und Bedingungen verfügen, namentlich eine den konkreten Verhältnissen angemessene Gebühr zur Deckung der Kosten des Service public und des Recyclings.</p>	<p>Vgl. oben § 2 Abs. 3</p>
<p>II. Organisation der Abfahren</p>	<p>II. Organisation der Abfahren</p>	
<p>§ 3² <i>Allgemeine Abfahren, Spezialabfahren</i></p> <p>¹ Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird ein- bis zweimal wöchentlich durchgeführt. Bei Unterflursammelstellen erfolgt die Leerung je nach Füllstand.</p>	<p>§ 3² <i>Allgemeine Abfahren, Spezialabfahren</i></p> <p>¹ Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird <u>einmal</u> bis <u>zweimal</u> <u>mehrmals</u> wöchentlich durchgeführt. Bei Unterflursammelstellen <u>Unterfluranlagen</u> erfolgt die Leerung je nach Füllstand.</p>	<p>Anstelle des starren Rahmens ein- bis zweimal wird eine flexiblere Formulierung gewählt. Am Minimum von 1 Abfuhr pro Woche wird im Reglement festgehalten. Der Begriff Unterflursammelstelle wird durch Unterfluranlage ersetzt, was keine inhaltliche Änderung hat.</p>
<p>² Spezialabfahren für</p> <ul style="list-style-type: none"> - kompostierbare Abfälle - Altpapier - weitere wiederverwertbare Güter <p>werden gemäss Sammelkalender der Stadt Lenzburg durchgeführt.</p>	<p>² Spezialabfahren für</p> <ul style="list-style-type: none"> - kompostierbare Abfälle - Altpapier <u>und Karton</u> - <u>allenfalls</u> weitere wiederverwertbare Güter <p>werden gemäss Sammelkalender <u>Entsorgungskalender</u> der Stadt Lenzburg durchgeführt.</p>	<p>Das Altpapier wird mit "Karton" ergänzt, der in der bisherigen Marginalie des § 14 bereits erwähnt gewesen ist (keine inhaltliche Änderung). Da es heute (und seit Jahren) für keine weiteren wiederverwertbaren Güter Spezialabfahren gibt, wird ein "allenfalls"</p>

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
		eingefügt. Spezialabfahren wären so nach wie vor möglich. Der Sammelkalender wird "Entsorgungskalender" genannt, da nicht alle Materialien eingesammelt werden.
<p>³ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise einem Dritten übertragen.</p>	<p>³ Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise einem Dritten übertragen.</p>	<p>Vgl. oben § 2 Abs. 3.</p> <p>Mit dem Streichen von "einem" wird ermöglicht, mehreren Dritten einen Auftrag zu erteilen.</p>
<p><i>§ 4 Spezielle Sammelstellen</i> Der Gemeinderat lässt zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung spezielle Sammelstellen einrichten und unterhalten.</p>	<p><i>§ 4 Spezielle Sammelstellen</i> 1 Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> lässt zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung spezielle Sammelstellen einrichten und unterhalten. 2 <u>Der Stadtrat kann auf die Einrichtung und Unterhaltung von speziellen Sammelstellen verzichten, sofern in angemessener Umgebung ausreichend private Anbieter vorhanden sind.</u></p>	<p>Vgl. oben § 2 Abs. 3.</p> <p>Mit der Eröffnung diverser privater Anbieter in unmittelbarer Umgebung (Recycling Oase, Niederlenz; Recycling Paradies, Hunzenschwil etc.) schloss der Stadtrat im Sommer 2019 seine Sammelstelle im Werkhof, da ein ausreichendes Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner von Lenzburg besteht.</p>
<p><i>§ 5 Tourenpläne</i> Das Stadtbauamt erstellt die Tourenpläne für die ordentlichen Kehrrichtabfahren und die Spezialabfahren. Die Sammeldaten für die Spezialabfahren werden zu Anfang jeden Jahrs im Sammelkalender öffentlich bekanntgegeben.</p>	<p><i>§ 5 Tourenpläne</i> Das Stadtbauamt <u>Die zuständige Verwaltungsabteilung</u> erstellt die Tourenpläne für die ordentlichen Kehrrichtabfahren und die Spezialabfahren. Die Sammeldaten für die Spezialabfahren, <u>Standorte und Angebote von Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und für Sonderabfälle</u> werden zu Anfang jeden Jahrs im Sammelkalender <u>Entsorgungskalender</u> öffentlich bekanntgegeben.</p>	<p>Die Zuständigkeit wird genereller umschrieben.</p> <p>Der Inhalt des Entsorgungskalenders wird detaillierter umschrieben.</p>
<p><i>§ 6 Bediente Strassen</i> ¹ Die Abfahren werden grundsätzlich nur auf den öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p>	<p><i>§ 6 Bediente Strassen</i> ¹ Die Abfahren werden grundsätzlich nur auf den öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p>	

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p>² Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die von den Kehrriechwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, oder an Sackgassen ohne Wendeplatz, haben ihr Abfuhrgut an die vom Bauamt bezeichneten Standplätze zu stellen.</p>	<p>² <u>Bewohnerinnen und</u> Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die von den Kehrriechwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, oder an Sackgassen ohne Wendeplatz, haben ihr Abfuhrgut an die vom Bauamt <u>von der zuständigen Verwaltungsabteilung</u> bezeichneten Standplätze <u>bzw. Unterfluranlagen</u> zu stellen <u>bzw. zu werfen</u>.</p>	<p>Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter wird umgesetzt (wie dies beim Bund und Kanton üblich ist).</p> <p>Die Zuständigkeit wird genereller umschrieben. Neu wird die Möglichkeit im Reglement festgehalten, anstelle von oberirdischen Containern auch öffentliche Unterfluranlagen zu erstellen, wie dies bereits zahlreiche Gemeinden kennen (bspw. in sensiblen Bereichen der Schlossumgebung oder Altstadt, bspw. Steinbrüchli).</p>
<p>§ 7² Bereitstellen von Abfuhrgut 1 Das Abfuhrgut soll erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.</p>	<p>§ 7² Bereitstellen von Abfuhrgut 1 Das Abfuhrgut soll erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.</p>	
<p>² Die Kehrriechsäcke bzw. die Container sind ausserhalb von Umzäunungen so bereitzustellen, dass weder der Fahr- noch der Fussgängerkehr beeinträchtigt werden, jedoch das Abfuhrpersonal leichten Zugang hat.</p>	<p>² Die Kehrriechsäcke bzw. die Container sind ausserhalb von Umzäunungen so bereitzustellen, dass weder der Fahr- noch der Fussgängerkehr beeinträchtigt werden, jedoch das Abfuhrpersonal leichten Zugang hat.</p>	
<p>³ Das Bauamt kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Sammelplätze oder Standplätze für Container etc. bezeichnen.</p>	<p>³ Das Bauamt <u>Die zuständige Verwaltungsabteilung</u> kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Sammelplätze, oder Standplätze für Container <u>oder Unterfluranlagen</u> etc. bezeichnen.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben (§ 3 und 5)</p>
<p>III. Ordentliche Kehrriechabfuhr</p>	<p>III. Ordentliche Kehrriechabfuhr</p>	
<p>§ 8 <i>Abfallarten</i> ¹ Die ordentliche Kehrriechabfuhr beseitigt den für die Verbrennung in der Kehrriechverbrennungsanlage bestimmten Abfall.</p>	<p>§ 8 <i>Abfallarten</i> ¹ Die ordentliche Kehrriechabfuhr beseitigt den für die Verbrennung in der Kehrriechverbrennungsanlage bestimmten Abfall.</p>	
<p>² Ausgenommen sind insbesondere: - wiederverwertbare Abfälle; - Gifte, Medikamente;</p>	<p>² Ausgenommen sind insbesondere: - wiederverwertbare Abfälle; - Gifte, Medikamente;</p>	

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine; - Explosivstoffe; - flüssige, übelriechende Stoffe; - feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl; - Tierkadaver und Metzgereiabfälle; - massive Metallteile; - Industrieabfälle; - sämtliche Sonderabfälle; - alle übrigen insbesondere für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe. 	<ul style="list-style-type: none"> - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine; - Explosivstoffe; - flüssige, übelriechende Stoffe; - feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl; - Tierkadaver und Metzgereiabfälle; - massive Metallteile; - Industrieabfälle; - sämtliche Sonderabfälle; - alle übrigen insbesondere für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe. 	
<p><i>§ 9⁴ Kehrichtsäcke, Gebührenmarken</i> ¹ Der Gemeinderat legt fest, ob das Sammelgut in offiziellen, mit dem Signet der Stadt Lenzburg versehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt (Gebührensäcke) oder in anderen, je nach Inhalt mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehenen Behältnissen (z.B. handelsübliche Kehrichtsäcke) zur Abfuhr bereitzustellen ist. Zulässig ist ein Gewicht von maximal 25 kg.</p>	<p><i>§ 9⁴ Kehrichtsäcke, Gebührenmarken</i> ¹ Der Gemeinderat Stadtrat legt fest, ob das Sammelgut in offiziellen, mit dem Signet der Stadt Lenzburg versehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt (Gebührensäcke) oder in anderen, je nach Inhalt mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehenen Behältnissen (z.B. handelsübliche Kehrichtsäcke) zur Abfuhr bereitzustellen <u>oder einzuwerfen</u> ist. Zulässig ist ein Gewicht von maximal 25 kg.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben (§ 2 Abs. 3) Grammatikalische Anpassung ohne materielle Änderung, da der Abfallsack in Unterfluranlagen eingeworfen und nicht bereitgestellt wird.</p>
<p><i>Container</i> ² Container für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe (§ 10) bedürfen der Bewilligung des Bauamts; sie sind auf der Frontseite gut leserlich zu bezeichnen. Für jede Leerung ist am Container eine Plombe anzubringen; für die Leerung von Containern mit gepresstem Inhalt kann das Anbringen von zwei Plomben verlangt werden.</p>	<p><i>Container</i> ² Container für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe (§ 10) bedürfen der Bewilligung des Bauamts <u>der zuständigen Verwaltungsabteilung</u>; sie sind auf der Frontseite gut leserlich zu bezeichnen. Für jede Leerung ist am Container eine Plombe anzubringen; für die Leerung von Containern mit gepresstem Inhalt kann das Anbringen von zwei Plomben verlangt werden.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p>
<p><i>Brennbare Einzelstücke</i> ³ Brennbare Einzelstücke können der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 100x50x50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Bis zu einem Ausmass von 50x50x50 cm und einem Gewicht von 15 kg sind sie mit einer, darüber mit zwei 60 Liter-Gebührenmarken zu versehen.</p>	<p><i>Brennbare Einzelstücke</i> ³ Brennbare Einzelstücke können der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 100x50x50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Bis zu einem Ausmass von 50x50x50 cm und einem Gewicht von 15 kg sind sie mit einer, darüber mit zwei 60 Liter-Gebührenmarken zu versehen.</p>	

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p><i>Unterflursammelstelle</i> ⁴ In Unterflursammelstellen muss der Kehricht in handelsüblichen Kehrichtsäcken oder vergleichbaren Säcken entsorgt werden. Zulässig ist ein Gewicht von maximal 25 kg.</p>	<p><i>Unterflursammelstelle Unterfluranlagen</i> ⁴ In Unterflursammelstellen <u>Unterfluranlagen</u> muss der Kehricht in handelsüblichen Kehrichtsäcken oder vergleichbaren Säcken entsorgt werden, <u>bei von der zuständigen Verwaltungsabteilung zugelassenen Wägesystemen mit gewichtsabhängiger Gebühr, bei Unterfluranlagen ohne Wägesystem in Säcken gemäss Abs. 1.</u> Zulässig ist ein Gewicht von maximal 25 kg.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p> <p>Neu sind zwei verschiedene Unterfluranlagen-Systeme umsetzbar: Die bereits in den Quartieren "Im Lenz" und "Widmi" vorhandenen Anlagen mit gewichtsabhängiger Gebühr und die neuen öffentlichen Anlagen, wo der "normale" Sack mit Gebührenmarke eingeworfen werden kann.</p>
<p><i>§ 10⁵ Containerpflicht</i> ¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Normcontainern (ohne Plombe) bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 8 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.</p>	<p><i>§ 10⁵ Containerpflicht</i> ¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Normcontainern (ohne Plombe) <u>oder in von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligten Unterfluranlagen</u> bereitgestellt werden. Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> kann die Minimalzahl von 8 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.</p>	<p>Es wird bei grösseren Überbauungen ermöglicht, den Kehricht unter dem Boden zu sammeln, und zwar entweder gewichtsabhängig oder mit dem für kleinere Einheiten einfacheren System mit Gebührenmarken. Die Bewilligung durch die zuständige Verwaltungsabteilung ist erforderlich – analog der bereits vorhandenen Anlagen mit gewichtsabhängiger Gebühr – damit die Leerung einfach sichergestellt werden kann.</p>
<p>² Der Gemeinderat kann Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen verpflichten, die Abfälle in Gewerbecontainern bereitzustellen. Die zur Leerung bereitgestellten Gewerbecontainer sind mit einer offiziellen Plombe zu versehen.</p>	<p>² Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> kann Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen verpflichten, die Abfälle <u>in Normcontainern oder in von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligten Unterfluranlagen</u> bereitzustellen. Die zur Leerung bereitgestellten Gewerbecontainer <u>Normcontainer</u> sind mit einer offiziellen Plombe zu versehen.</p>	<p>Die heute genutzten "Gewerbecontainer" gemäss § 10 Abs. 2 des Abfallreglements sind Normcontainer. Diese Anpassung des Reglements ist somit ohne materielle Wirkung.</p>
<p><i>Pflicht zur Prüfung der Errichtung von Unterflursammelstellen</i> ³ Bei grossen Gebäudegruppen oder in dichten Überbauungen, insbesondere deren Neubauten, ist der Bau von zentralen Unterflursammelstellen von den Eigentümern in Zusammenarbeit mit dem Bauamt zu prüfen.</p>	<p><i>Pflicht zur Prüfung der Errichtung von Unterflursammelstellen <u>Unterfluranlagen</u></i> ³ Bei grossen Gebäudegruppen oder in dichten Überbauungen, insbesondere deren Neubauten, ist der Bau von zentralen Unterflursammelstellen <u>Unterfluranlagen</u> von den Eigentümern in Zusammenarbeit mit dem Bauamt <u>der zuständigen Verwaltungsabteilung</u> zu prüfen.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p>

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p>§ 11 Asche, Feuerungsrückstände Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand zur Kehrrichtabfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p>§ 11 Asche, Feuerungsrückstände Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand zur Kehrrichtabfuhr bereitgestellt <u>gegeben</u> werden.</p>	
<p>IV. Wiederverwertung A. Spezialabfahren</p>	<p>IV. Wiederverwertung A. Spezialabfahren</p>	
<p>§ 12 Abfalltrennung Jedermann ist verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen, den Spezialabfahren mitzugeben oder zu den hierfür eingerichteten oder bestimmten Sammelstellen zu bringen.</p>	<p>§ 12 Abfalltrennung Jedermann ist verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen, den Spezialabfahren mitzugeben oder zu den hierfür eingerichteten oder bestimmten Sammelstellen zu bringen.</p>	
<p>§ 13⁶ Kompostierbare Abfälle ¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.</p>	<p>§ 13⁶ Kompostierbare Abfälle ¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.</p>	
<p>² Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziellen, zugelassenen Gebinden (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen muss der kompostierbare Abfall in einem Grossgebäude bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl erhöhen oder reduzieren.</p>	<p>² Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziellen, zugelassenen Gebinden (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen muss der kompostierbare Abfall in einem Grossgebäude <u>oder in der von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligten Unterfluranlage</u> bereitgestellt werden. Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> kann die Minimalzahl erhöhen oder reduzieren.</p>	Vgl. Bemerkungen oben.
<p>³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen von der Gebindepflicht (Abs. 2) im Sammelkalender vorsehen, insbesondere in denjenigen Wochen, in denen viel Grüngut anfällt (bspw. Laub in offenen Gebinden, Astmaterial in Bündeln, Weihnachtsbäume).</p>	<p>³ Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> kann Ausnahmen von der Gebindepflicht (Abs. 2) im Sammelkalender <u>Entsorgungskalender</u> vorsehen, insbesondere in denjenigen Wochen, in denen viel Grüngut anfällt (bspw. Laub in offenen Gebinden, Astmaterial in Bündeln, Weihnachtsbäume).</p>	Vgl. oben § 2 Abs. 3
<p>§ 14 Altpapier, Karton Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Morgen des Sammeltags zur im Sammelkalender aufgeführten Zeit bereitzustellen.</p>	<p>§ 14 Altpapier, Karton Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) <u>sowie der Karton sind</u> ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Morgen des Sammeltags zur im Sammelkalender aufgeführten Zeit bereitzustellen.</p>	Ergänzung gemäss Titel des §. Diese Ergänzung hat keine materielle Auswirkung. Der Entsorgungskalender enthält keine Zeitangaben.
<p>B. Sammelstellen</p>	<p>B. Sammelstellen</p>	

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p><u>§ 15 Allgemeines</u> Bei der Benützung der speziellen Sammelstellen sind die vom Gemeinderat im einzelnen Fall erlassenen Benützungsvorschriften zu beachten. Insbesondere dürfen die einzelnen Abfallarten nur in den für sie bestimmten Sammelbehältnissen abgelagert werden.</p>	<p><u>§ 15 Allgemeines</u> Bei der Benützung der speziellen Sammelstellen sind die vom Gemeinderat <u>Stadtrat</u> im einzelnen Fall erlassenen Benützungsvorschriften zu beachten, <u>namentlich Benützungzeiten</u>. Insbesondere dürfen die einzelnen Abfallarten nur in den für sie bestimmten Sammelbehältnissen abgelagert werden.</p>	<p>Die Benützungzeiten werden ausdrücklich als Teil der Benützungsvorschriften erwähnt. Im Gegenzug wird der § 16 Abs. 2 ersatzlos gestrichen. So kann der Stadtrat bei Bedarf (Reklamationen etc.) Benützungzeiten festschreiben.</p>
<p><u>§ 16 Altglas</u> ¹ Die Altglas-Sammelstellen sind für die Aufnahme der reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmachgläser und Haushaltgläser, nicht aber für Fensterglas, Spiegel und dergleichen, bestimmt.</p>	<p><u>§ 16 Altglas</u> [±] Die Altglas-Sammelstellen sind für die Aufnahme der reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmachgläser und Haushaltgläser, nicht aber für Fensterglas, Spiegel und dergleichen, bestimmt.</p>	
<p>² Altglas darf in den Sammelstellen nur werktags und in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr deponiert werden.</p>	<p>² Altglas darf in den Sammelstellen nur werktags und in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr deponiert werden.</p>	<p>Seitdem die Glassammelstellen als Unterfluranlagen ausgebildet sind, werden keine Benützungzeiten vorgeschrieben. Reklamationen sind bisher keine eingegangen.</p>
<p><u>§ 17 Bauschutt</u> Unternehmer haben Bauschutt in jedem Fall selbst zu entsorgen. Private können kleine Mengen bis 1/4 m³ in der Mulde beim Werkhof des Bauamts deponieren.</p>	<p><u>§ 17 Bauschutt, Grubengut, Altmittel usw.</u> ¹ Unternehmer haben <u>Bauschutt, Grubengut, Altmittel usw.</u> in jedem Fall selbst zu entsorgen.</p>	<p>Materiell keine Änderung. Der Begriff Bauschutt wird mit Grubengut ergänzt (Grubengut = Steine etc.), welche auch aus anderen Tätigkeiten als "Bauen" entstehen können, bspw. Gartenarbeiten.</p>
	<p>² Private benützen die speziellen Sammelstellen. Private können kleine Mengen bis 1/4 m³ in der Mulde beim Werkhof des Bauamts deponieren.</p>	
<p><u>§ 18 Altmittel</u> Unternehmer haben Altmittel in jedem Fall selbst zu entsorgen. Private können kleine, im Haushalt anfallende Teile in der Mulde beim Werkhof des Bauamts deponieren.</p>	<p><u>§ 18 Altmittel</u> Unternehmer haben Altmittel in jedem Fall selbst zu entsorgen. Private können kleine, im Haushalt anfallende Teile in der Mulde beim Werkhof des Bauamts deponieren.</p>	<p>Das Altmittel ist, da gleiche Regelung wie Bauschutt, in den § 17 integriert worden.</p>
<p><u>§ 19 Weitere Sammelstellen</u> Nach Bedarf kann der Gemeinderat weitere Sammelstellen betreiben lassen (z.B. kompostierbare Abfälle, Konservendosen- und Aluminiumsammelstellen usw.).</p>	<p>§ 19 <u>18</u> <u>Weitere Sammelstellen</u> Nach Bedarf kann der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> weitere Sammelstellen betreiben lassen (z.B. kompostierbare Abfälle, Konservendosen- und Aluminiumsammelstellen usw.).</p>	<p>Vgl. oben § 2 Abs. 3</p>

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
V. Beseitigung umweltgefährdender Stoffe	V. Beseitigung umweltgefährdender Stoffe	
<p>§ 20 Grundsatz Für die Entsorgung umweltgefährdender Stoffe gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Giftgesetz usw.).</p>	<p>§ 2019 Grundsatz Für die Entsorgung umweltgefährdender Stoffe gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Giftgesetz usw.).</p>	
<p>§ 21 Batterien und Fluoreszenzröhren ¹ Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.</p>	<p>§ 2120 Batterien, und Fluoreszenzröhren, Elektrogeräte usw. ¹ Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben. Batterien, Fluoreszenzröhren, ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte usw. sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder privaten Sammelstellen abzugeben.</p>	<p>Die privaten Sammelstellen haben sich etabliert.</p>
<p>² Fluoreszenzröhren und andere quecksilberhaltige Lampen sind der Verkaufsstelle zurückzubringen. Grössere Mengen können auch im Magazin der SWL Energie AG, Werkhofstrasse 10, abgegeben werden.</p>	<p>² Fluoreszenzröhren und andere quecksilberhaltige Lampen sind der Verkaufsstelle zurückzubringen. Grössere Mengen können auch im Magazin der SWL Energie AG, Werkhofstrasse 10, abgegeben werden.</p>	
<p>§ 22 Altöl ¹ Altöl ist der Verkaufsstelle zurückzubringen.</p>	<p>§ 2221 Altöl ¹ Altöl ist der Verkaufsstelle zurückzubringen oder privaten Sammelstellen abzugeben.</p>	
<p>² Kleinere Mengen Altöl können in die hierfür eingerichteten Behälter bei den Sammelstellen geleert werden; die Anlieferer haben ihre Behälter selber zu entsorgen.</p>	<p>² Kleinere Mengen Altöl können in die hierfür eingerichteten Behälter bei den Sammelstellen geleert werden; die Anlieferer haben ihre Behälter selber zu entsorgen.</p>	<p>Seit der Realisierung von Unterflursammelstellen wird Altöl nicht mehr an diesen Sammelstellen gesammelt.</p>
<p>§ 23 Industrielle und gewerbliche Abfälle Fett, Ölemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. sind dem Lieferanten zurückzugeben.</p>	<p>§ 2322 Industrielle und gewerbliche Abfälle Fett, Ölemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. sind dem Lieferanten zurückzugeben oder privaten Sammelstellen abzugeben.</p>	
<p>§ 24 Gifte und Medikamente, chemische Abfälle, Sonderabfälle ¹ Gifte und Medikamente in kleinen Mengen sind einer Apotheke oder Drogerie oder der vom Kanton bezeichneten Annahmestelle abzugeben.</p>	<p>§ 2423 Gifte und Medikamente, chemische Abfälle, Sonderabfälle ¹ Gifte und Medikamente in kleinen Mengen sind einer Apotheke oder Drogerie oder der vom Kanton bezeichneten Annahmestelle abzugeben.</p>	
<p>² Sonderabfälle sind dem Lieferanten zurückzugeben.</p>	<p>² Sonderabfälle sind dem Lieferanten zurückzugeben.</p>	

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p>³ Grössere Mengen Gifte und Medikamente sowie Sonderabfälle sind einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.</p>	<p>³ Grössere Mengen Gifte und Medikamente sowie Sonderabfälle sind einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.</p>	
<p><i>§ 25 Tierkadaver, Metzgereiabfälle</i> Tierkadaver und Metzgereiabfälle sind in den Bauamtswerkhof zu bringen, wobei grosse Stücke telefonisch angemeldet werden müssen.</p>	<p><i>§ 2524 Tierkadaver, Metzgereiabfälle</i> Tierkadaver und Metzgereiabfälle <u>bis 200 kg</u> sind in den Bauamtswerkhof <u>die regionale Kadaversammelstelle</u> zu bringen, wobei grosse Stücke telefonisch angemeldet werden müssen. <u>Kadaver über 200 kg werden gemäss kantonalen Bestimmungen abgeholt.</u></p>	<p>Ab Winter 2020 wird die regionale Kadaversammelstelle im Auftrag der Stadt von der Recycling-Oase, Niederlenz, betrieben. Folgende Gemeinden beteiligen sich an der regionalen Kadaversammelstelle: Hunzenschwil, Niederlenz, Möriken-Wildegg, Holderbank, Staufen, Niederlenz, Schafisheim.</p>
<p><i>§ 26 Entsorgungskosten</i> Die dem Gemeinwesen für die Entsorgung der im Abschnitt V genannten Abfälle entstehenden Kosten können den Anlieferern weiterverrechnet werden.</p>	<p><i>§ 2625 Entsorgungskosten</i> ¹ Die dem Gemeinwesen für die Entsorgung der im Abschnitt V genannten Abfälle entstehenden Kosten können den Anlieferern <u>Anliefernden</u> weiterverrechnet werden. ² <u>Der Stadtrat kann in einem Gebührentarif die jeweiligen Gebühren festlegen.</u></p>	<p>Ergänzend wird festgehalten, dass der Stadtrat die Gebühren festlegt. Für den Bereich der regionalen Kadaversammelstelle erarbeitete der Stadtrat mit den an der Kadaversammelstelle beteiligten Gemeinden Gebühren.</p>
<p>VI. Finanzierung</p>	<p>VI. Finanzierung</p>	
<p><i>§ 277 Allgemeines</i> ¹ Zur Finanzierung der Abfallentsorgung, einschliesslich der Kosten für die Sammlung und Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:</p>	<p><i>§ 27726 Allgemeines</i> ¹ Zur Finanzierung der Abfallentsorgung, einschliesslich der Kosten für die Sammlung und Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, erhebt die Gemeinde <u>Stadt</u> folgende Gebühren:</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p>
<p><i>Gebührenarten</i> a) Sackgebühren und/oder Gebührenmarken, gewichtsabhängige Gebühr bei vom Bauamt zugelassenen Wägesystemen, Containerplomben; b) Jährliche Grundgebühr pro Haushalt bzw. Betrieb, welche je zur Hälfte im April und im Oktober mit den Energierechnungen der SWL Energie AG erhoben wird.</p>	<p><i>Gebührenarten</i> a) Sackgebühren und/oder Gebührenmarken, gewichtsabhängige Gebühr bei dem Bauamt <u>von der zuständigen Verwaltungsabteilung</u> zugelassenen Wägesystemen, Containerplomben; b) Jährliche Grundgebühr pro Haushalt bzw. Betrieb, welche je zur Hälfte im April und im Oktober mit den Energierechnungen der SWL Energie AG erhoben wird.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p>

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen																								
<p>² Die Gebühren werden so festgesetzt, dass die Nettoaufwendungen (einschliesslich Kapitaldienst für die notwendigen Investitionen) zu 100 % gedeckt werden.</p>	<p>² Die Gebühren werden so festgesetzt, dass die Nettoaufwendungen (einschliesslich Kapitaldienst für die notwendigen Investitionen) zu 100 % gedeckt werden.</p>																									
<p><i>Kostentragung</i> ³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Ebenso gehen die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung (z.B. eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerungen) zu Lasten der Abfallverursacher (§ 26).</p>	<p><i>Kostentragung</i> ³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern <u>Benutzenden</u> zu tragen. Ebenso gehen die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung (z.B. eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerungen) zu Lasten der Abfallverursacher (§ 26<u>25</u>).</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p>																								
<p>⁴ Bei Unterflursammelstellen i.S.v. § 10 Abs. 3 kann sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen, wenn die Erstellung im öffentlichen Interesse liegt. Im Vordergrund steht insbesondere die Finanzierung eines einheitlichen Wäge- und Entleerungssystems für eine effiziente Handhabung.</p>	<p>⁴ Bei Unterflursammelstellen <u>Unterfluranlagen</u> i.S.v. § 10 Abs. 3 kann sich die Gemeinde <u>Stadt</u> an den Kosten beteiligen, wenn die Erstellung im öffentlichen Interesse liegt. Im Vordergrund steht insbesondere die Finanzierung eines einheitlichen Wäge- und Entleerungssystems für eine effiziente Handhabung.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen oben.</p>																								
	<p>⁵ <u>Die Kosten von stadt eigenen Abfallanlagen trägt die Stadt.</u></p>	<p>Ausdrücklich wird geregelt, dass die Stadt eigene Abfallanlagen selber finanziert, was keine materielle Änderung darstellt: bspw. bestehende Kehricht-Sammelanlagen am Grabenweg, an der Burghalde, Glassammelstellen in Seifi etc.</p>																								
<p>§ 28⁸⁹ <i>Gebührenansätze</i> a) <i>Sackgebühren</i> ¹ Es werden offizielle Säcke und/oder Gebührenmarken in Rollen zu 10 Säcken bzw. Bogen zu 10 Gebührenmarken abgegeben:</p> <table border="0"> <tr> <td>- 17 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>12.50</td> </tr> <tr> <td>- 35 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>22.–</td> </tr> <tr> <td>- 60 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>35.–</td> </tr> <tr> <td>- 110 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>52.50</td> </tr> </table>	- 17 Liter-Kehrichtsack	Fr.	12.50	- 35 Liter-Kehrichtsack	Fr.	22.–	- 60 Liter-Kehrichtsack	Fr.	35.–	- 110 Liter-Kehrichtsack	Fr.	52.50	<p>§ 28⁸⁹<u>27</u> <i>Gebührenansätze</i> a) <i>Sackgebühren</i> ¹ Es werden offizielle Säcke und/oder Gebührenmarken in Rollen zu 10 Säcken bzw. Bogen zu 10 Gebührenmarken abgegeben:</p> <table border="0"> <tr> <td>- 17 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>12.50</td> </tr> <tr> <td>- 35 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>22.–</td> </tr> <tr> <td>- 60 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>35.–</td> </tr> <tr> <td>- 110 Liter-Kehrichtsack</td> <td>Fr.</td> <td>52.50</td> </tr> </table>	- 17 Liter-Kehrichtsack	Fr.	12.50	- 35 Liter-Kehrichtsack	Fr.	22.–	- 60 Liter-Kehrichtsack	Fr.	35.–	- 110 Liter-Kehrichtsack	Fr.	52.50	
- 17 Liter-Kehrichtsack	Fr.	12.50																								
- 35 Liter-Kehrichtsack	Fr.	22.–																								
- 60 Liter-Kehrichtsack	Fr.	35.–																								
- 110 Liter-Kehrichtsack	Fr.	52.50																								
- 17 Liter-Kehrichtsack	Fr.	12.50																								
- 35 Liter-Kehrichtsack	Fr.	22.–																								
- 60 Liter-Kehrichtsack	Fr.	35.–																								
- 110 Liter-Kehrichtsack	Fr.	52.50																								

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
<p>b) <i>Gewichtsabhängige Gebühr bei Wägesystemen</i> ² Die gewichtsabhängige Gebühr bei vom Bauamt zugelassenen Wägesystemen beträgt Fr. 0.45 pro Kilogramm.</p>	<p>b) <i>Gewichtsabhängige Gebühr bei Wägesystemen</i> ² Die gewichtsabhängige Gebühr bei vom <u>Bauamt von der zuständigen Verwaltungsabteilung</u> zugelassenen Wägesystemen beträgt Fr. 0.45 pro Kilogramm.</p>	Vgl. Bemerkungen oben.
<p>c) <i>Gebührenmarken für Einzelstücke</i> ³ Einzelstücke bis zu einem Ausmass von 50x50x50 cm und einem Gewicht von 15 kg sind mit einer 60 Liter-Marke zu versehen. Grössere oder schwerere Einzelstücke (bis maximal 100x50x50 cm und 25 kg Gewicht) sind mit zwei 60 Liter-Marken zu versehen.</p>	<p>c) <i>Gebührenmarken für Einzelstücke</i> ³ Einzelstücke bis zu einem Ausmass von 50x50x50 cm und einem Gewicht von 15 kg sind mit einer 60 Liter-Marke zu versehen. Grössere oder schwerere Einzelstücke (bis maximal 100x50x50 cm und 25 kg Gewicht) sind mit zwei 60 Liter-Marken zu versehen.</p>	
<p>d) <i>Containergebühren</i> ⁴ Die Gebühr für eine Containerplombe beträgt Fr. 43.50.</p>	<p>d) <i>Containergebühren</i> ⁴ Die Gebühr für eine Containerplombe beträgt Fr. 43.50.</p>	
<p>⁵ Der Gemeinderat kann für jede Leerung eines Containers mit gepresstem Inhalt das Anbringen von zwei Plomben verlangen.</p>	<p>⁵ Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> kann für jede Leerung eines Containers mit gepresstem Inhalt das Anbringen von zwei Plomben verlangen</p>	Vgl. Bemerkungen oben.
<p>e) <i>Jährliche Grundgebühr</i> ⁶ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60.– pro Haushalt bzw. Betrieb.</p>	<p>e) <i>Jährliche Grundgebühr</i> ⁶ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60.– pro Haushalt bzw. Betrieb.</p>	
<p>f) <i>Mehrwertsteuer</i> ⁷ In den Ansätzen gemäss lit. a bis d ist die Mehrwertsteuer inbegriffen, bei der Grundgebühr wird sie zusätzlich erhoben.</p>	<p>f) <i>Mehrwertsteuer</i> ⁷ In den Ansätzen gemäss lit. a bis d ist die Mehrwertsteuer inbegriffen, bei der Grundgebühr wird sie zusätzlich erhoben.</p>	
<p>§ 29¹⁰ <i>Anpassung der Gebührenansätze durch den Gemeinderat</i> ¹ Die Gebühren gemäss § 28 gelten ab 1. Oktober 1998.</p>	<p>§ 29¹⁰28 <i>Anpassung der Gebührenansätze durch den Gemeinderat Stadtrat</i> ¹ Die Gebühren gemäss § 28<u>27</u> gelten ab 1. Oktober 1998 <u>1. Januar 2021</u>.</p>	Vgl. oben § 2 Abs. 3 und § 33 (Inkrafttreten)
<p>² Für die Jahre 2000 und folgende kann der Gemeinderat die obenerwähnten Gebührenansätze erhöhen oder senken, sobald der in § 27 festgelegte Kostendeckungsgrad unter- bzw. überschritten ist. Der Kostendeckungsgrad ist jeweils bei der Budgetierung für das kommende Jahr zu überprüfen. Der Berechnung sind die Zahlen der letzten abgeschlossenen Verwaltungsrech-</p>	<p>2 Für die Jahre 2000 und folgende kann der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> die obenerwähnten Gebührenansätze erhöhen oder senken, sobald der in § 27<u>26</u> festgelegte Kostendeckungsgrad unter- bzw. überschritten ist. Der Kostendeckungsgrad ist jeweils bei der Budgetierung für das kommende Jahr zu überprüfen. Der Berechnung sind die Zahlen der letzten abgeschlossenen</p>	Vgl. oben § 2 Abs. 3

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
nung zugrundelegen; eine für das Budgetjahr bereits bekannte Erhöhung des Verbrennungspreises darf berücksichtigt werden.	Verwaltungsrechnung zugrundelegen; eine für das Budgetjahr bereits bekannte Erhöhung des Verbrennungspreises darf berücksichtigt werden.	
VII. Rechtsschutz und Vollzug	VII. Rechtsschutz und Vollzug	
§ 30 <i>Vollzug</i> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.	§ 30 ²⁹ <i>Vollzug</i> Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> vollzieht dieses Reglement.	Vgl. oben § 2 Abs. 3
§ 31 <i>Rechtsschutz</i> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die in Anwendung dieses Reglements bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässer- und Umweltschutzrechts erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.	§ 31 ³⁰ <i>Rechtsschutz</i> Gegen Verfügungen des Gemeinderats <u>Stadtrats</u> , die in Anwendung dieses Reglements bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässer- und Umweltschutzrechts erlassen werden, kann innert 20 ³⁰ Tagen beim Baudepartement <u>zuständigen Departement</u> des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.	Vgl. oben § 2 Abs. 3 Mit der Revision des Verwaltungspfleugesetzes im 2007 hat sich die Frist von 30 Tagen etabliert.
§ 32 <i>Strafbestimmungen</i> ¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer - Abfälle an anderen Stellen als den dafür bestimmten Sammelplätzen oder ausserhalb der speziellen Sammelstellen (z.B. im Wald) deponiert, - die Vorschriften über die Bereitstellung des Abfalls (§§ 7 bis 11) und über die Sammelstellen (§§ 15 bis 19) missachtet, wird durch Strafbefehl des Gemeinderats mit Busse bis zu Fr. 200.– bestraft. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.	§ 32 ³¹ <i>Strafbestimmungen</i> ¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer - Abfälle an anderen Stellen als den dafür bestimmten Sammelplätzen oder ausserhalb der speziellen Sammelstellen (z.B. im Wald) deponiert, - die Vorschriften über die Bereitstellung des Abfalls (§§ 7 bis 11) und über die Sammelstellen (§§ 15 bis 19 ¹⁸) missachtet, wird durch Strafbefehl des Gemeinderats <u>Stadtrats</u> mit Busse bis zu Fr. 200.– <u>500.–</u> bestraft. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.	Der Bussenmaximalbetrag wird auf Fr. 500.– erhöht (Gemäss Gemeindegesetz hätte der Stadtrat bis Fr. 2'000.– Bussenkompetenz). Die Höhe von Fr. 500.– reicht für die Bestrafung gemäss Abfallreglement aus.
² Vorbehalten bleiben kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen.	² Vorbehalten bleiben kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen.	
§ 33 <i>Kosten der Beseitigung reglementswidriger Zustände</i> Der Verursacher hat für die tatsächlichen Kosten aufzukommen, die bei der Beseitigung vorschriftswidrig deponierter Abfälle entstehen (Untersuchung, Beseitigung und Mitteilung an den Verursacher).	§ 33 ³² <i>Kosten der Beseitigung reglementswidriger Zustände</i> Der Verursacher hat <u>Die Verursachenden haben</u> für die tatsächlichen Kosten aufzukommen, die bei der Beseitigung vorschriftswidrig deponierter Abfälle entstehen (Untersuchung, Beseitigung und Mitteilung an den Verursacher <u>die Verursachenden</u>).	Vgl. Bemerkungen oben.

Gültige Fassung vom 21. Oktober 1993	Entwurf 2020	Bemerkungen
VIII. Schlussbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen	
<p>§ 34¹¹ <i>Inkrafttreten</i> ¹ Diese Fassung des Reglements tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige vom 23. Mai 2013. ² Die vom Stadtrat am 28. November 2018 festgesetzten Gebühren treten am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>§ 34¹¹<u>33</u> <i>Inkrafttreten</i> ¹ Diese Fassung des Reglements tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige vom 23. Mai 2013. ² Die vom Stadtrat am 28. November 2018 festgesetzten Gebühren treten am 1. Januar 2019 in Kraft. <u>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 21. Oktober 1993 (Fassung vom 1. Januar 2019).</u></p>	
<p>Vom Einwohnerrat Lenzburg beschlossen am 24. September 2015.</p>	<p>Vom Einwohnerrat Lenzburg beschlossen am 24. September 2015 <u>29. Oktober 2020</u>.</p>	
<p>NAMENS DES EINWOHNERRATES Die Präsidentin: Linda Kleiner</p> <p>Der Protokollführer: Stefan Wiedemeier</p>	<p>NAMENS DES<u>FÜR DEN</u> EINWOHNERRATES Die Präsidentin <u>Der Präsident:</u> Linda Kleiner <u>Sven Ammann</u></p> <p>Der Protokollführer: Stefan Wiedemeier</p>	
<p><u>Rechtskraftbescheinigung:</u></p> <p>Die vom Einwohnerrat am 24. September 2015 beschlossene Teilrevision des Abfallreglements ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 2. November 2015 in Rechtskraft erwachsen.</p>	<p><u>Rechtskraftbescheinigung:</u></p> <p>Die <u>Das</u> vom Einwohnerrat am 24. September 2015 <u>29. Oktober 2020</u> beschlossene Teilrevision des Abfallreglements <u>Abfallreglement</u> ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 2. November 2015 <u>7. Dezember 2020</u> in Rechtskraft erwachsen.</p>	